

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Frau Walsmann

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO DS 0511/16 Einbrüche in Erfurt - öffentlich -

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Walsmann,

Erfurt,

für den von Ihnen angeführten Tatbestand des "Einbruchs" in Wohnungen kommen nach dem deutschen Strafrecht unterschiedliche Straftatbestände in Betracht. Beispielsweise der besonders schwere Fall des Diebstahls (§243 StGB) oder der Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 StGB). Wird beim „Einbruch“ etwas beschädigt, erfüllt dies den Straftatbestand der Sachbeschädigung (§ 303 StGB). Das unberechtigte Betreten des Grundstücks indes kann den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (§123 StGB) verwirklichen.

Die von Ihnen vorgetragene Anfrage umfasst ausschließlich Straftatbestände i. S. d. StGB, deren Verfolgung ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden bzw. Ermittlungsbehörden obliegt. Zu den Strafverfolgungsbehörden gehören u. a. die Staatsanwaltschaften, die Polizeien (Landes-, Bundespolizei, Bundeskriminalamt usw.), aber auch die Zoll- sowie Finanzverwaltung (Steuerfahndungsdienststellen).

Keine Strafverfolgungsbehörden sind beispielsweise die Kommunalverwaltungen. Diese wurden vonseiten des Gesetzgebers weder befugt, noch ermächtigt Straftaten vorbeugend zu bekämpfen, zu verhüten, noch sonst in solchen Angelegenheiten tätig zu werden. Mangels Zuständigkeit liegen mir keine Statistiken mit dem von Ihnen beehrten Inhalt vor. Gleichwohl dürfen Sie versichert sein, dass die Stadtverwaltung Erfurt, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden alle erbetene Unterstützung zukommen lassen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt